

**F
H
B
O**



Statuten

Fachverband der Hauswarte

Berner Oberland

STATUTEN 2007

Überarbeitet und genehmigt

an der HV vom 17. März 2018

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Name und Zweck des Fachverbandes**
- 2. Mitgliedschaft**
- 3. Organe des Fachverbandes**
- 4. Schlussbestimmungen**

1. Name und Zweck des Fachverbandes

Art. 1

- 1.1 Unter dem Namen Fachverband der Hauswarte Berner Oberland besteht eine Berufsorganisation als Verein im Sinne der Art. 60 -79 des ZGB. Der Fachverband erstreckt sich über das Gebiet des Berner Oberlandes und angrenzende Gebiete, sowie, wenn gewünscht in der ganzen Schweiz. Der Fachverband ist nicht dem Schweizerischen Fachverband angeschlossen, sondern ist ein selbständiger Fachverband.
- 1.2 Der Fachverband ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Die Haftbarkeit des einzelnen Mitgliedes für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.
- 1.4 Sitz des Fachverbandes ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Fachverband bezweckt die Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch die Schaffung gerechter und fortschrittlicher Arbeits- und Lohnbedingungen, durch Herausgabe von entsprechenden Richtlinien und Reglementen, Durchführung von Weiterbildungskursen, sowie Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- 2.2 Er kann die Mitglieder in wirtschaftlichen und beruflichen Fragen beraten.

2.3 Er kann Behörden und Verwaltungen in Ausführung und Berechnung von Anlagen, sowie Lohnfragen beraten.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

3.1 Der Fachverband umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Pensionierten Mitglieder
- d) Ehepartner / Lebenspartner

3.2 Aktivmitglieder sind Hauswarte beiderlei Geschlechts, die Haupt- oder Nebenberuflich angestellt sind.

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um den Verband in hervorragender Weise verdient gemacht haben und die auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung als solche ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

Pensionierten Mitglieder sind Mitglieder, die gewillt sind, nach ihrer Pensionierung im Fachverband zu verbleiben.

Ehepartner / Lebenspartner sind jene Mitglieder wo bereits ein Partner Aktivmitglied ist. Bei Ehepartner / Lebenspartner wird auf dem Jahresbeitrag eine Reduktion gewährt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

Art. 4

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Durch den Beitritt unterzieht sich das Mitglied den einschlägigen Statuten , Reglementen und Beschlüssen des Fachverbandes.

Art. 5

5.1 Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt wenn das Mitglied stirbt, aus dem Verband austritt oder ausgeschlossen wird. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, rückständige , sowie für das laufende Verbandsjahr ausstehende Beiträge zu bezahlen. Der Austritt muss schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres bekannt gegeben werden.

5.2 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

a) Wegen groben Verstößen gegen die Statuten und Reglemente, wegen Schädigung der Verbandsinteressen.

b) Wenn es zur Bezahlung der Beiträge erfolglos gemahnt werden musste.

c) Wenn es für die Bezahlung von mehr als 3 Jahresbeiträgen gemahnt werden musste.

5.3 Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Art. 6

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

- 6.1 Mitglieder sind verpflichtet, einen von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag an den Verband innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird für jede Mitgliederkategorie gesondert festgelegt.
- 6.2 Die Mitglieder sollen es sich zur Pflicht machen, an den Versammlungen und weiteren Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- 6.3 Jedes Mitglied hat das Recht, sich in allen, dem Verbandszweck entsprechenden Angelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Bei Anständen mit Vorgesetzten oder Behörden ist das Mitglied verpflichtet, die vom Vorstand bzw. Präsidenten verlangten Auskünfte wahrheitsgetreu und gewissenhaft zu erteilen.
- 6.4 Anträge an die Hauptversammlung müssen dem Präsidenten, zuhänden des Vorstandes, bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung, schriftlich eingereicht werden.
- 6.5 Anträge, welche nicht schriftlich eingereicht worden sind, können nur behandelt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 7

7.1 Die Organe des Fachverbandes sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstandsvorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 8

- 8.1 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand ordentlicherweise innerhalb des 1.Quartals einberufen.
Sie hat folgende Traktanden zu erledigen:

1. Präsenz
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Behandlung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Mutationen
5. Abnahme des Jahresberichtes
 - a) Des Präsidenten
 - b) Der Berufskommission
6. Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenberichts
7. Annahme des Budgets
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Wahlen (betreffend Wahlmodus Siehe Art.9)
10. Behandlung der Anträge:
 - a) Des Vorstandes
 - b) Der Mitglieder
11. Ehrungen
12. Mitteilungen und Verschiedenes

- 8.2 Der Vorstand ist befugt, ausserordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn 1/5 der Mitglieder dies unterschriftlich verlangt.
- 8.3 Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 9

- 9.1 Der Wahlmodus wird wie folgt festgelegt:

Zur Wiederwahl des Vorstandes kommen

in den geraden Jahren :	in den ungeraden Jahren:
a) Präsident/in	a) Vizepräsident/in
b) Sekretär/in	b) Kassier/in, Aktuar/in
c) Beisitzer, Kursorganisator	c) Obmann Berufskommission
d) Obmann Homepage	d) Mitglied Berufskommission

Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren / Revisorinnen für 2 Jahre, sie sind für eine weitere Amtsdauer wieder wählbar. Nach 4 Jahren scheidet der Amtsälteste aus.

Art. 10

- 10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, welche auf 2 Jahre gewählt werden. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar. Jedes Mitglied hat sich zu einer Wahl in den Vorstand für mindestens eine Amtsdauer zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

10.2 Der Vorstand vertritt den Fachverband nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident / In oder Vizepräsident / In mit dem Sekretär / In oder Kassier / In kollektiv.

Präsident /in: Leitet die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen und trifft die im Interesse des Fachverbandes notwendigen Anordnungen. Er unterhält die Verbindung zu den befreundeten Verbänden.

Vizepräsident /in: Vertritt den Präsidenten /in in allen Fällen, in denen dieser / diese in der Ausübung seiner/ Ihrer Funktion verhindert ist.

Sekretär /in: Erledigt die anfallende Korrespondenz, führt bei allen Sitzungen des Vorstandes und an der Hauptversammlung, sowie an den Versammlungen das Protokoll. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem/der Sekretär /in zu unterzeichnen.

Kassier /in, Aktuar/in: Besorgt den Einzug der Beiträge und führt die Verbandskasse mit den notwendigen Büchern, ist für das Bank- und Postcheckkonto unterschiftsberechtigt und für das Verbandsvermögen haftbar.

Führt die Mitgliederliste und ist zuständig für die Informationen in der Presse.

Obmann Homepage: Betreut die Homepage.

Beisitzer/ Kursorganisator /in: Organisiert Weiterbildungen.

Berufskommission: Erstellt Arbeitsplatzberechnungen, erteilt Auskünfte betreffend Anstellung und Besoldung, ist zuständig für die Herausgabe von Besoldungsansatzempfehlungen. Der Obmann ist zudem für die Abrechnungen zuständig.

- 10.3 Die Entschädigungen sind im Spesenreglement enthalten und können an der Hauptversammlung angepasst werden.

Art. 11

- 11.1 Die Rechnungsrevisoren / innen prüfen die Kassaführung und die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht. Sie sind jederzeit berechtigt in den Büchern Einsicht zu nehmen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 12

- 12.1 Über eine Auflösung des Fachverbandes der Hauswarte Berner Oberland entscheidet die Hauptversammlung. Der Antrag ist angenommen, wenn sich 4/5 der anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.

- 12.2 Im Falle einer Auflösung sind sämtliche Akten und das vorhandene Vermögen einem von der Hauptversammlung bestimmten Treuhänder zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.

Aufgehoben gemäss Abstimmung der Hauptversammlung Vom 17.März 2018 im ABZ ,Spiez.

- 12.3 Für Fälle die nicht in den vorliegenden Statuten geregelt sind, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.
- 12.4 Wenn der Verband aufgelöst wird, fällt das Vermögen, nach Abzug aller offenen Verpflichtungen und Ausgaben, an vom Vorstand bestimmte gemeinnützige Organisationen.

Die Statutenänderung wurde an der Hauptversammlung vom 17. März 2018 in Spiez genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

**Fachverband der Hauswarte
Berner Oberland**

Der Präsident : **Walter Weiss**

Die Sekretärin: **Kropf Irene**